

Kanu-Club Wickede(Ruhr) e. V.



Satzung

Stand 27.02.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Verbandszugehörigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Beitrag.....	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 9 Vereinsorgane	5
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Vertretung des Vereins.....	6
§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes	6
§ 13 Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes.....	6
§ 14 Jahreshauptversammlung	7
§ 15 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung	7
§ 16 Außerordentliche Versammlung	7
§ 17 Mitgliederversammlung	7
§ 18 Die Jugendversammlung.....	8
§ 19 Kassenprüfer	8
§ 20 Datenschutz.....	8
§ 21 Haftung	9
§ 22 Einsetzung der Ausschüsse	9
§ 23 Auflösung des Vereins	9

Satzung

des Kanu-Club Wickede-Ruhr e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kanu-Club Wickede-Ruhr e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg unter Nr. 90119 eingetragen.
2. Gegründet wurde der Verein am 23. August 1949
3. Sitz des Vereins ist Wickede-Ruhr
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege des Wassersports-, in erster Linie des Kanusports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch planmäßige körperliche und geistige Erziehung, besonders auch der jugendlichen Mitglieder und der Förderung des Kameradschaftsgeistes auf der Grundlage des Amateurgedankens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Kanuverbands NRW und des Kreissportbundes Soest. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieser Verbände unterworfen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Jugendliche
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind solche, die mindestens 18 Jahre alt sind und regelmäßig den Kanu-, Renn-, Slalom- oder Wandsport ausüben oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind.
3. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres. Sie haben ebenfalls kein Stimmrecht.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Jahreshauptversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung zu.
6. Die jugendlichen Mitglieder unterliegen der Jugendordnung, welche von der Jugendversammlung beschlossen wird.
7. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angaben des Namens, Emailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall einer Aufnahme die Satzung an. Die Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung entscheiden mit einfacher Mehrheit über Neuaufnahmen, die der erweiterte Vorstand vorschlägt; sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des KCW in dem Umfang, wie in der Satzung und den Ordnungen bestimmt, zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
4. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, für den Verein einen Arbeitsdienst zu leisten. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und Einzelheiten dazu, werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Im Fall der Verhinderung muss das betreffende Mitglied einen finanziellen Ausgleich leisten, dessen Höhe jährlich vom erweiterten Vorstand festgelegt wird.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Verein verpflichtet sich zur Wahrung des Kindes- und Jugendschutzes. Er entwickelt und aktualisiert hierzu ein Jugendschutzkonzept, das für alle Mitglieder verbindlich ist. Die Einzelheiten regelt ein vom erweiterten Vorstand beschlossenes Schutzkonzept.
7. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.

§ 7 Beitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig und wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
3. Stundung oder Erlass von Mitgliederbeiträgen können auf begründeten Antrag vom Vorstand gewährt werden.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug, siehe §8 Absatz 4.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und kann nur zum Jahresende erfolgen.
3. Eine Austrittsfrist von einem 1 Monat ist einzuhalten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge oder Gebühren) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung rassistischen, verfassungs- oder fremdenfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins schadet.
 - e) gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln verstößt.
6. Zur Antragstellung auf Ausschluss eines Mitglieds ist der Vorstand, der erweiterte Vorstand und jedes Vereinsmitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
7. Nach Ablauf der Frist entscheidet der erweiterte Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss.
8. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, dann entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Im Falle eines Ausschlusses erfolgt keine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags.
10. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Jahreshauptversammlung
 - e) die Jugendversammlung

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) 1. Schriftführer / 2. Vorsitzender
 - c) dem Kassenwart
3. der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und:
 - a) 1. Wanderwart
 - b) 2. Schriftführer
 - c) 1. Jugendwart
 - d) 2. Wanderwart
 - e) Bootshauswart
 - f) 2. Jugendwart
4. Der erweiterte Vorstand wird mit Ausnahme der Jugendwarte von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahrung der Kontinuität der Vorstandsarbeit werden in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der 2. Schriftführer, der 2. Jugendwart und der 2. Wanderwart und in geraden Jahren der 1. Wanderwart, der 1. Schriftführer / 2. Vorsitzende, der 1. Jugendwart und der Bootshauswart gewählt.
6. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Die Zuwahl erfolgt durch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied übt dieses Amt kommissarisch aus und wird bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Der erweiterte Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine durch die Jahreshauptversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung, von bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages im Jahr erhalten.

§ 11 Vertretung des Vereins

1. Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer / 2. Vorsitzender und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Außenverhältnis mit Wirkung gegen Dritte beschränkt: Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Woche Vorlauf durch den ersten Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können in Präsenz oder per Videokonferenz gefasst werden.

§ 13 Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einladung erfolgt in

Textform mit einer Woche Vorlauf durch den ersten Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können in Präsenz oder per Videokonferenz gefasst werden.

§ 14 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Vereinsmitglieder findet jährlich vorzugsweise im ersten Quartal statt.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform (Brief oder E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung.
3. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.
4. Die Tagesordnung muss bei Beginn der Versammlung von den Mitgliedern bestätigt werden.
5. Ein Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung liegt im Bootshaus aus und wird auf Wunsch schriftlich zugeschickt.

§ 15 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Der Vorstand legt der Jahreshauptversammlung die Bilanz und die Jahresrechnung vor.
2. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder beschließt über
 - a) die Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - b) die Neuwahlen des erweiterten Vorstandes außer der Jugendwarte
 - c) Satzungsänderung
 - d) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - e) Anträge des erweiterten Vorstandes und der Mitglieder
3. Anträge an die Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind bis zum 15. des 1. Monats des Quartals, in dem die Jahreshauptversammlung stattfindet, dem erweiterten Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 75% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer / 2. Vorsitzender zu unterzeichnen ist. Der 1. Vorsitzende erhält eine Kopie.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der erweiterte Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder muss der erweiterte Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Hauptversammlung einberufen. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Jahreshauptversammlung entsprechend.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Termine werden für das laufende Jahr in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
2. Zu diesen Mitgliederversammlungen wird nicht schriftlich eingeladen. Der Termin und die Tagesordnung werden 14 Tage vorher im Bootshaus ausgehängt.
3. Die Tagesordnung muss bei Beginn der Versammlung von den anwesenden Mitgliedern genehmigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Kann jedoch die Punkte unter § 15 2.a) bis 2.d nicht beschließen.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Anträge können gestellt werden von:
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem erweiterten Vorstand
 - c) den Ausschüssen
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim erweiterten Vorstand eingegangen sind.
8. Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 der anwesenden Mitglieder bestätigt wird.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer / 2. Vorsitzenden unterzeichnet wird. Eine Kopie erhält der 1. Vorsitzende.

§ 18 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendausschuss, dem der 1. Jugendwart, 2. Jugendwart und die Jugendsprecher angehören.
2. Der Jugendausschuss ist das Bindeglied zwischen der Jugend und dem erweiterten Vorstand.
3. Einzelheiten ergeben sich aus der von der Jugendversammlung festzulegende Jugendordnung.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl ist nur für eine weitere Amtszeit zulässig. Die Jahreshauptversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der erweiterte Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Jahreshauptversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der erweiterte Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.
4. Alles Weitere kann in der Datenschutzordnung geregelt werden.

§ 21 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Einsetzung der Ausschüsse

1. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Auflösung des Vereins
2. Die Auflösung des Kanu-Club Wickede-Ruhr e.V. kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschließen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder anwesend sein. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kanu-Club Wickede-Ruhr e.V. fällt dessen Vermögen an den Deutschen Kanu Verband, Bertaallee 8, 47055 Duisburg.

Wickede (Ruhr), den 27.02.2026

1. Vorsitzender

1. Schriftführer/2. Vorsitzender

Kassenwart